

12.3.3. Luft

Zur Zeit existiert in keinem der Industriestaaten eine Abgabe, die sich direkt auf Schadstoffemissionen in der Luft bezieht. Es gibt jedoch Abgaben, die sich auf Brennstoffe beziehen und die als schützendes Instrument der Luftreinhaltepolitik gesehen werden. In Schweden wird eine Abgabe auf Kohle und Öl eingehoben, die abhängig ist vom Schwefelgehalt. Eine Steuer in Norwegen ist abhängig vom Schwefelgehalt im Heizöl. In den Niederlanden existiert seit 1972 eine Abgabe, die abhängig ist von der Art des Brennstoffes und nicht direkt vom Schadstoffgehalt.

12.3.4. Abfall

Im Bereich der Beseitigung von Haushaltsabfällen werden in verschiedenen Städten Modelle erprobt, die die Abfallbeseitigungsgebühren in stärkerem Maße mit dem Anfall an Abfall in Zusammenhang setzen (z. B. Abhängigkeit der Gebühren von der Größe der Container bzw. Müllsäcke, Frequenz der Sammlung usw.). Darüber hinaus existieren in verschiedenen Ländern auch Pfandlösungen (z. B. für Autos aus Schweden und in Norwegen) als steuerndes Instrument, um die Abfallbeseitigung möglichst wirkungsvoll zu gestalten.

Literatur:

- W. MEISSNER, Auflagen und Abgaben als Instrument der Altanlagenanierung, in: Institut für Wirtschaft und Umwelt, Informationen zur Umweltpolitik, Nr. 5, August 1983.
OECD, Environment and Economics, Issue Papers, Paris 1984.
OECD, Environment and Economics, Background Papers, Paris 1984.
OECD, Pollution charges in practice, Paris 1980.

13. Subventionen

13.1. Allgemeine Überlegungen

Subventionen sind Geldzahlungen, die von der öffentlichen Hand ohne marktliche Gegenleistung an solche Unternehmen oder Konsumenten gewährt werden, welche die als Voraussetzungen festgelegten Merkmale erfüllen. Im juristischen Subventionsbegriff wird als not-

wendige Voraussetzung noch zusätzlich die Übernahme bestimmter, durch den Subventionsgeber förmlich festgelegter Rechtspflichten durch den Subventionsnehmer hervorgehoben. Subventionen können also (im Regelfall) an Unternehmen, gelegentlich auch an Konsumenten gewährte Transferleistungen sein. Ein ähnlicher Tatbestand ist die Gewährung von Zuschüssen durch eine Gebietskörperschaft an eine andere, die jedoch im wirtschaftswissenschaftlichen Begriff einer Subvention nicht erfaßt ist, weil dieser nur einen Transfer von der öffentlichen Hand an Private meint.

Der klassische ökonomische Rechtfertigungsgrund für Subventionen ist das Vorliegen positiver externer Effekte, d. h. Nutzen für die Allgemeinheit (soziale Vorteile), die auf Grund spezifischer Rechtsabgrenzungen nicht in die privatwirtschaftliche Kosten-Erlösrechnung eingehen, also sich nicht in privatwirtschaftlichen, geldwerten Vorteilen niederschlagen. Das ist im Umweltzusammenhang gegeben. Hier geht es genauer gesagt um öffentliche Unterstützungszahlungen, die insofern einen positiven externen Effekt bezwecken, als sie Umweltbelastungen, somit negative externe Effekte, vermindern. Konkret sollen solche Subventionen umweltfreundlichere Produktionsprozesse bzw. umweltfreundlichere Produkte bei Unternehmen fördern, auch wenn diese (noch) nicht privatwirtschaftlich lohnen; sowie umweltfreundlichere Verhaltensweisen bei privaten Haushalten anregen. Überflüssig sind Subventionen somit dann, wenn bestimmte Prozesse oder Produkte, die umweltfreundlich sind, für Unternehmen schon privatwirtschaftlich die lohnendsten sind; oder wenn zu rechnen ist, daß Haushalte ihre Verhaltensweisen in der gewünschten Richtung auch ohne Geldzuwendung ändern werden.

Unter den spezifischen Subventionszwecken seien nur einige exemplarisch genannt: Bei den Unternehmen als Empfänger geht es einerseits um die Subventionierung bestimmter Neuanlagen, andererseits um die Altanlagenanierung. Da zumindest bei Neuanlagen im Zuge von Betriebsgründungen und -erweiterungen der erwünschte Umweltstandard nach dem Ermessen der Behörde vorgeschrieben werden kann, ist es nicht einsichtig, warum hier überhaupt ein umweltbedingter Subventionsbedarf im juristischen Sinn bestehen sollte, es sei denn, die Behörde legt besonders rigorose Umweltstandards fest oder die internationale Wettbewerbslage macht Subventionierung erforderlich. Anders bei der Altanlagenanierung oder bei aus Umweltgründen vorgezogenen Ersatzinvestitionen. Hier kann man davon ausgehen, daß der Übergang zu rigoroseren Umweltstandards als solchen, die

bei der Genehmigung der alten Anlage zugrundegelegt wurden, zum Teil auch durch Geldzahlungen der öffentlichen Hand gefördert werden könnte. In Extremfällen könnte Subventionierung auch bei dem Umfang nach von keinem sorgfältigen Wirtschaftstreibenden zu erwartenden Erfolgshaftungen für Umweltschäden ins Auge gefaßt werden. Schließlich ist festzuhalten, daß gegenüber einer Subventionierung statisch vorhandener Prozesse oder Produkte die Subventionierung einer dynamischen Veränderung, also von Forschung und Entwicklung neuer Prozesse und Produkte sowie von umweltverbessernden Strukturänderungen, lohnender erscheinen mag.

Als Formen von Subventionen sind zu erwähnen:

- Sogenannte „verlorene Zuschüsse“ oder Preissubventionen. Sie sind die fiskalisch teuerste Subventionsform und müssen daher durch ihre besondere Wirksamkeit oder Verwaltungsvereinfachung gerechtfertigt werden.
- Haftungsübernahme und Bürgschaften. Hier handelt es sich um die fiskalisch günstigste Form von Subventionen, die überhaupt nur im Eventualfall zu einer Geldzahlung führt, jedoch den Begünstigten privatwirtschaftlich kreditwürdiger macht.
- Steuervergünstigungen. Diese sind Subventionen im ökonomischen, mangels Subventionsvertrag nicht aber im juristischen Sinn. Sie werden in Österreich besonders gerne für die verschiedensten öffentlichen Zwecke gewählt. Nach der Konzeption des österreichischen Einkommensteuerrechtes sind diese besonders für die Unterstützung des Baues umweltfreundlicher Neuanlagen geeignet, da hier negative externe Effekte vermindert werden.
- Subventionierung von Krediten. Sie nehmen wiederum zwei verschiedene Formen an: erstens Zinsstützungen, d. h. die Übernahme eines Teiles der Zinsenlast kommerzieller Kredite; zweitens die Gewährung längerfristiger Kredite, als sie zu Marktbedingungen zu erhalten wären oder auch von Krediten an Kunden, die marktmäßigen Bonitätsprüfung nicht standhalten würden bzw. bereits kreditrationiert sind. In diesem zweitgenannten Fall wird der Kredit direkt von öffentlichen Händen vergeben. Subventionierte Kredite sind auf alle Fälle fiskalisch schonender, als verlorene Zuschüsse, und daher nach Möglichkeit vorzuziehen. Sie sind auch die in Österreich am häufigsten gewählte Subventionsform.

So sieht § 8 (4) EStG insbesondere einen erhöhten vorzeitigen Abschreibungssatz von 80% vor für die Abschreibung von „Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, soweit diese im Inland ausschließlich und unmittelbar dem Umweltschutz dienen und die Anschaffung oder Herstellung gesetzlich vorgeschrieben oder im öffentlichen Interesse erforderlich ist“.

Das EStG begünstigt steuerlich darüber hinaus auch die Forschung und Entwicklung und somit auch diejenigen für Umweltbelange, und zwar in § 4 Abs. 4 Z. 4 und Z. 5, § 8 Abs. 4 und § 38.

13.2. Förderungen des Bundes

13.2.1. Umweltfonds

Der mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestattete Umweltfonds bezweckt die Förderung von Umweltschutzinvestitionen gewerblich-industrieller Unternehmen auf dem Gebiet der Luftreinhaltung, des Lärmschutzes und der Sammlung, Verwertung oder Beseitigung von Sonderabfällen. Dabei steht die Altanlagenanierung im Vordergrund für die Fälle, wo bereits seit langem bestehende Anlagen, die behördlich genehmigt sind, trotz Einhaltung der vorgeschriebenen Auflagen für sich allein oder im Zusammenwirken mit anderen Emittenten zu einer unerträglichen Umweltbelastung führen.

In diesem Fall soll durch entsprechende Förderung dafür gesorgt werden, daß Altanlagen — durch Zusatzeinrichtungen oder Erneuerungen der Anlagen — umweltmäßig saniert werden.

Der Fonds kann auch Pilotanlagen fördern, die durch den Einsatz fortschrittlichster Technologien besonders geeignet erscheinen, zum Schutz der Umwelt beizutragen.

Die im Interesse des Umweltschutzes erfolgende Anwendung von Techniken, die über den im Dampfkessel-Emissionsgesetz umschriebenen Stand der Technik hinausgehen, bedeutet oft ein besonderes betriebswirtschaftliches Risiko. Dieses soll durch Förderungsmaßnahmen zumindest teilweise ausgeglichen werden. Damit wird aber auch ein wesentlicher Anstoß zum weiteren Ausbau der auf dem Hoffungsmarkt Umweltschutz tätigen österreichischen Betriebe gesetzt (z. B. Referenzanlagen in Österreich).

Im Gegensatz zu den meisten anderen Förderungsaktionen des